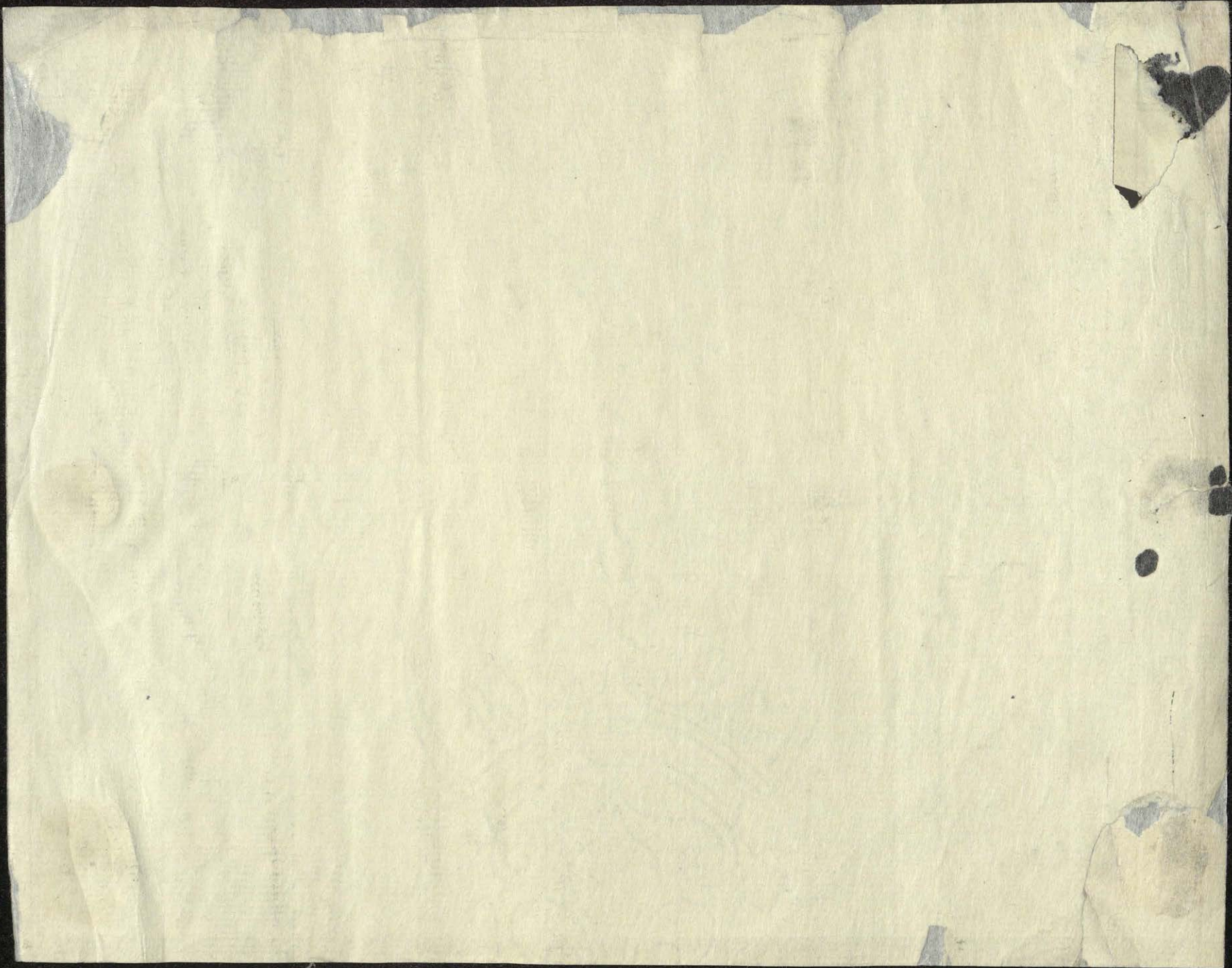


51833

Sir Herbert Taylor
has been desired, as
one of the surviving
Trustees of Her late
Majesty The Queen
Dowager of Württemberg
to convey the enclosed
Copy of Her Majesty's
Will to His Royal
Highness The Duke
of Clarence.

Regents Park ⁴⁸
November 15th
1828.



Acten

betreffend die Eröffnung des Testaments
 Ihrer Majestät der nun verstorbenen Königin
 Charlotte Auguste Mathilde von Württemberg,
 gebornen Prinzeßin von Großbritannien,
 d. d. Ludwigsburg, 23. December 1816.

1.) Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls des Königlich
 Württemberg'schen Hofraths über die Eröffnung
 des gedachten Testaments,
 d. d. 15. October 1828.

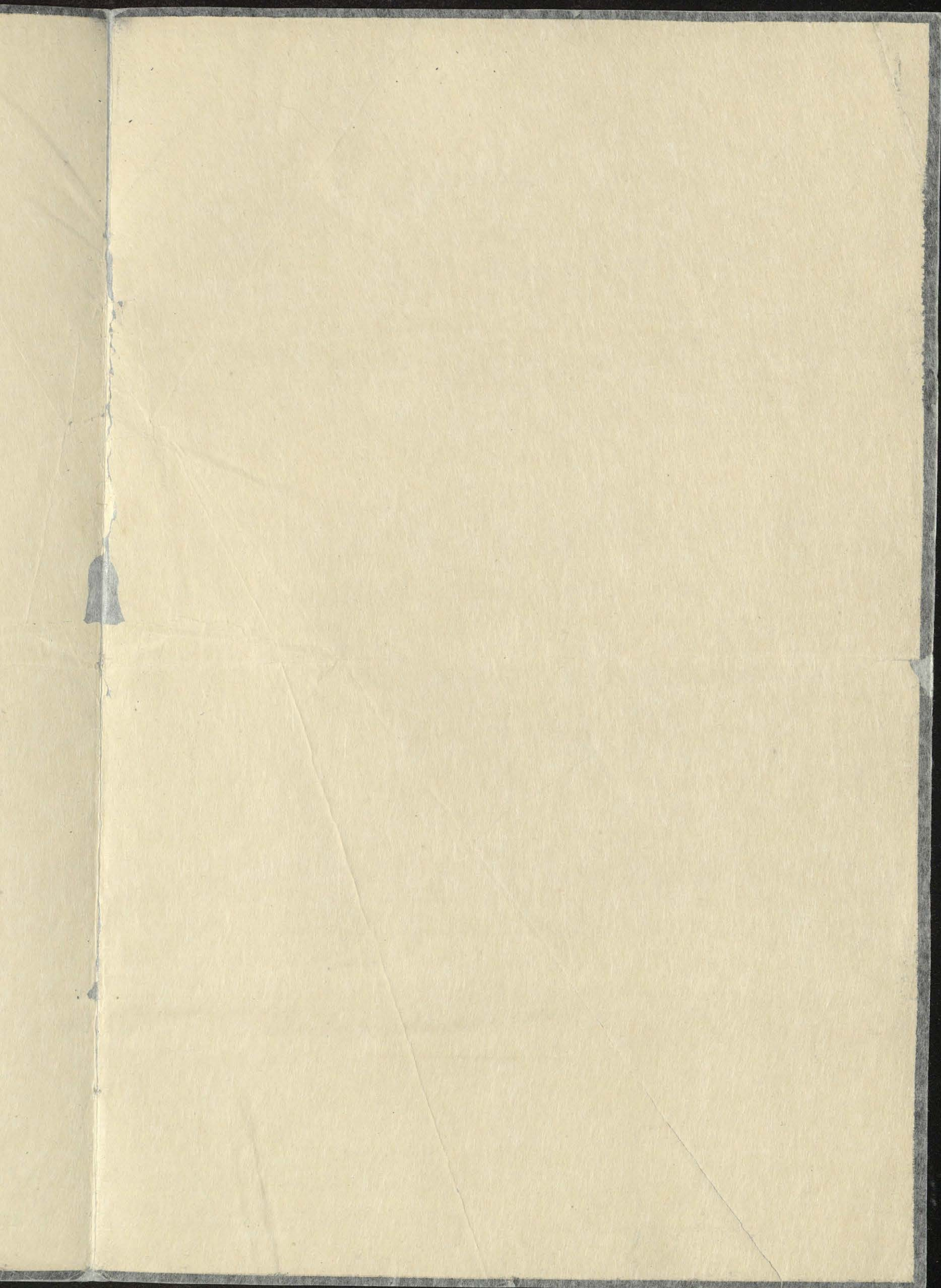
ferner die beglaubigten Abschriften der in diesem
 Protokolle erwähnten Urkunden, nämlich:

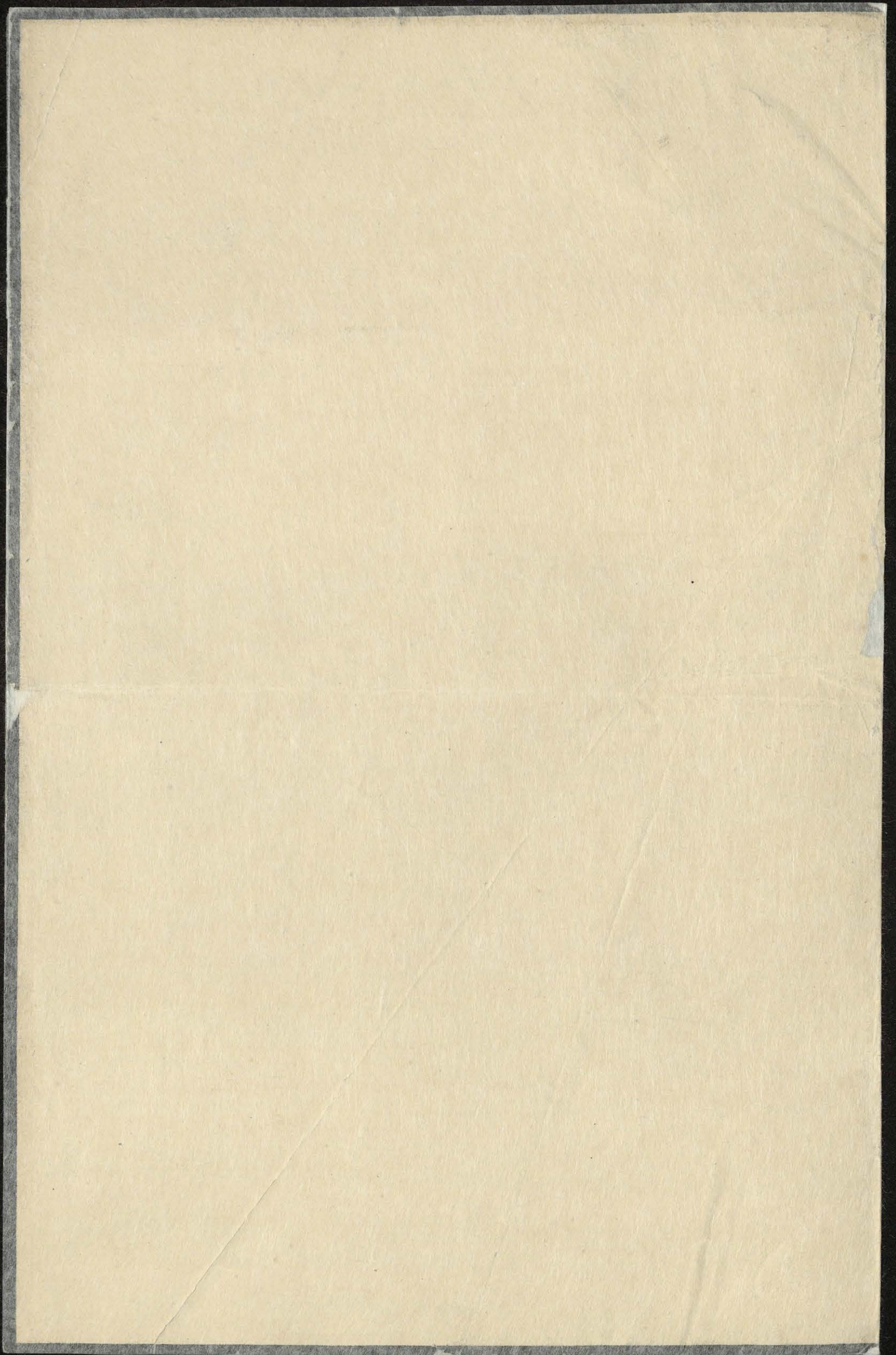
2.) der Urkunde Sr. Majestät des Königs Wilhelm
 von Württemberg,
 d. d. Würtzburg, 18. December 1816.

3.) das Kolonial-Testament des Königlich Württemberg'schen
 Hofraths Anton Ehrensperger von Würtzburg,
 d. d. Ludwigsburg, 23. December 1816.

und

4.) das von Ihrer Majestät, der Güttesteligen Königin
 Charlotte Auguste Mathilde von Württemberg,
 erwähnte Testament selbst,
 d. d. Ludwigsburg, 23. December 1816.





Wittgart

in Saad Ministerial Konferenz Saad Sat
unser Vassel,

Den 15. Oktober 1848, Donnerstage 11. Uhr.

In Gegenwart:

Sad Gesammte Raths Präsidenten, von Otto;

Sad Justiz Minister, Freiherr von Maillard;

Sad Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und der Angelegenheiten des Königl. Hauses,

Graf von Scharnhorst;

Sad Minister der Finanzen, von Müntz;

Sad Minister der Kriegsmarine,

Graf von Scharnhorst;

Sad Finanz Minister, Freiherr von Hardeleben;

Sad Gesammte Raths von Graf;

Sad Raths Raths von Lützow;

Sad Raths Raths von Siffert;

Sad Director von Pflanz;

Sad Oberbürger Raths von Grotzow;

John:

Sad Kanzlei Director des Königl. Gesammte

Raths, von Fischer;

und

Sad Gesammte Ausschuss, Angelegenheiten

Raths von Rappmann.

Veranlaßt durch diese Angelegenheiten des
Minister der Angelegenheiten des Königl.
Hauses, vom 11. d. d. Monat:
Ist von Eurer Majestät der Königin
Charlotte Auguste Mathilde von Preußen,
Sachsen, geborene Prinzessin von
Großbritannien, Mutter d. d. Majestät
des Königs Friedrich, Allergnädigste

am fünften Oktober 1816, Kaufmittage
gegen zwei Kisten, in dem königlichen
Kaufhaus zu London diese
Zweckmäßigkeit verlassend, sind am
23. Dezember 1816 verlassend
im königlichen Haus und Markt London
eingeliefert worden und dass solches
auf Befehl verlassend sey, - demnach
H. Majestät der König durch ein am
12 dieses Monats verlassend Allerhöchster
Erlass dem königl. Geheime Rathe zu
eröffnen:

in, dem Hergange nach dem Ableben
Allerhöchster Vater im Gott ruhenden
Gemahlin, der Königin Elisabeth
Majestät gemäß, Allerhöchster Vater
Befehl dahin gehend, dass die Eröffnung
verlassend letzter Willen voran-
nung Allerhöchster Vater durch König-
licher Majestät in dem königlichen
Geheime Rathe geschehe.

Dabei gab dem könig-
lichen Geheime Rathe zu erkennen, dass
Allerhöchster Vater, da Ihre Majestät,
in dem vorerwähnten Königin, Seine
Majestät der König Georg III. noch

Großbritannien und Allersächsischen
 Durchläuchtigsten Gesandten als Statthal-
 tern zurückgelassen haben, so den Mar-
 schallischen für angemessen erachtet hätten,
 Inm an Allersächsischem Hoflager
 beglaubigten königlich Großbritannischen
 Gesandten, Herrn Johann von Sauerwall
 Diobrowe, Eq. zur Anwesenheit bei der
 Eröffnung des Alten, Marquis des Allers-
 sischen und Höchsten Statthaltern, ein-
 laden zu lassen, und daß dieselbe an den
 königlichen Ministern der auswärtigen
 Angelegenheiten berichtet zu werden sollen
 Befehl ergangen seyen.

Nachdem nun von letztgenanntem
 Ministern dem Präsidenten der König-
 lichen Hofkammer Herr von Müllersfelden
 gemacht worden, daß der genannte
 königlich Großbritannische Gesandte der
 Einladung zur Anwesenheit bei der Eröff-
 nung des Kapuciner des sächsischen
 Königin Charlotte Auguste Elisabeth
 Majestät zu entsagen und sich am den
 15. des laufenden Monats in dem zur
 Anwesenheit des Alten bestimmten
 Ministerial Konferenz Paal des Hofes

Aufsatzung des Pflanzens einzuführen damit sich,
 so nicht nur aus dem Gesinnung des Präsi-
 denten sondern auch Mitglieder des Königl.
 Gesinnung des Pflanzens auf Donnerstag 10^{ten}
 des Monats zu demselben Tage in dem vorerwähnten
 Saal versammeln.

Nachdem sich diese vorerwähnte Sache,
 fand sich am 11. des Monats auf der Königl.
 Gesinnung des Pflanzens, Herr Edward
 Courtenell Disbrowe, Esq. in dem Königl.
 Aufsatzung des Pflanzens ein, und wurde aus dem
 Königl. Minister des auswärtigen An-
 gelegenheiten in dem Momenten des
 Einfuhrung des Saates empfangen, in welchem
 dieser mit dem Königl. Sekretär Director,
 Robert Kelly aus Kaufmann und dem
 Königl. Gesinnung des Pflanzens Lottner
 versammelte.

Von der Ankunft des gedachten Herrn
 Gesinnung des Pflanzens beauftragt, wurde sodann der
 Präsident des Königl. Gesinnung des Pflanzens
 dem Gesinnung des Pflanzens, Regiments-
 Kelly aus Kaufmann auf, dem Herrn
 Gesinnung des Pflanzens in dem Einfuhrung des Saates
 einzuführen.

Bei dem Eintritte des Saates in dem

verfallen, welche möglichst also lautet:

„Dass nun das Original der Königl.
Graf. Raths am mit dem Sigill der
Königl. Notariats-Verwaltung
verwahrt ist, ist in fol. mit dem
Aufsatz:

„In Namen Ihrer Majestät der
unverlebten Königin von Westfalen-
burg, geborenen Kronprinzessin von Preußen,
übergeben am 23. Decbr. 1816.“

zu sorgfältiger Aufbeahrung in dem
Königl. Archiv übergeben worden,
bezeugt

Wüllstast den 23. Dec. 1816.

Kon. Rath, Graf. Herr Grafen

v. Sanger.“

Das Imper. Urtheil betreffend
des Grafen Raths Präsidenten der Grafen-
schaft, Grafen Raths
von Kaufmann, der Königl. Minister
der untern Signatur zu
verfügen, im Namen der Königin
Majestät der nun verlebten Königin
Charlotte Auguste Wilhelmine von
Westphalen dem verfallenen Königl.
Grafen Raths zu übergeben.

Der gedachte Minister ersuchte sich
 darauf, von dem Kreis Director,
 Raab Ralf von Kauffmann und von dem
 Geheimeren Kreisrat Lohr begleitet, in
 der Sitzungsaal, mit dem die dem Ge-
 heimen Raths Präsidenten die Cassenab-
 theilung Ihrer Majestät der kaiserlichen
 Königin Wilhelme mit der Erklärung ein,
 dass Sie die in der Sitzungsaal, malen,
 dem Decret der k. k. Geheimeren
 Raths vom 24. December 1856 gemäß,
 in dem k. k. Geheimeren Raths- und Kreis-
 Directorat und in dem k. k. Geheimeren
 Raths- und Kreis- Directorat vor-
 genommen sind.

Nach dem die Kaiserliche Majestät
 dem Geheimeren Raths-Präsidenten
 dem Minister der auswärtigen
 Angelegenheiten in obenerwähnter,
 von dem Geheimeren Raths-Präsidenten
 dem 24. December 1856. abge-
 fertigte Verfügung zuvorkommen,
 darauf sich der Kreis Director, Raab
 Ralf von Kauffmann und der Geheimeren
 Kreisrat Lohr unterzeichnet.

Der Minister der auswärtigen
 Angelegenheiten dem Minister
 der auswärtigen Angelegenheiten über

gebener Urkunde ist in folio, mit dem
 Sigill des Königl. Koblenz Hofrathes
 von dem Hofrath ausgesandt und mit
 folgender Unterschrift versehen, welche
 mit der in der nachstehenden Urkunde
 beifolgender des Hofrathes Ober-
 rathes Langen ausgegebenen vollständig
 übereinstimmt.

Verfassung

Ihre Majestät der unermittelten
 Königin von Würtemberg, geborenen
 Kronprinzessin von England.
 übergeben am 23. Dezember 1816.

Als der Hofrath des Hofrathes
 diese Unterschrift versehen sollte, über-
 gab er dem Hofrath des Königl. Groß-
 britanischen Hofrathes, Herrn Disbrowe,
 Cdg. und sodann jedem Mitglied des
 Königl. Hofrathes, eine für den
 Hofrath des Hofrathes und des
 Hofrathes des Hofrathes Maßnahme
 zu übergeben.

Der Hofrath und der Hofrath des
 Hofrathes Hofrathes wurden allgernein
 für unvollständig erklärt.

Der Hofrath des Hofrathes Hofrathes Hofrathes

und zur Eröffnung der Muschel.

Der Inhabere fand sich:

1, eine von Seiner Majestät dem Könige
Wilhelm von Württemberg eigenhändig
unterschiedet, mit dem großen König-
lichen Siegel versehen, und von dem
Grafen von Kellberg, Kanton Ober-
Aargau von Mülhausen unterschrieben
sammeltägige Notiz vom 18. Decem-
ber 1816;

2, eine von dem Königl. Notar Anton
Hofmeister unterschrieben, unterschrieben
und mit seinem Notariats Siegel
versehen Notariats Unterschrift,
von Ludwigshausen am 23. December
1816 unterschrieben; und

3, eine unterschriebene Fabel in folio, die
letzte Willensanordnung Seiner
Majestät der nun in die Leinwand
übergegangen Königin Charlotte
Auguste Mathilde von Württemberg
unterschrieben.

Der Grafen von Kellberg Präsident
dem Kaiserlichen Director des Königl.
Grafen von Kellberg, von Pistorius auf, zu-
sammen die oben unter Geffert b. angeführte

Königliche Urkunde zu verlesen.

Dieser Urkunde durch Seine Majestät
des Königs Wilhelm von Württemberg,
Seiner Allerhöchsten Dieselbe von dem Hofe
Ihrer Frau Königin des vorerwähnten
Königin Majestät, in dem Namen Kaiser-
macht, mit Aufhebung der früher vor-
erhaltenen, zu verlesen, in Kenntnis gesetzt,
daß von Ihrer Majestät in Gemäßheit
des königlichen Patent-Gesetzes vom 1.
Januar 1808. nachgefolgter Einwilli-
gung vollzogen haben wollen.

Nach gefolgter Verlesung dieser
Urkunde mündlich, dem von dem Ge-
heimen Hofe Präsidenten vollzogenen
Auftrage gemäß, durch den Kauf-
Director von Hildburghausen das oben
unter Ziffer 2. erwähnte Notariats-
Instrument auf gleiche Weise bekannt
gemacht.

Dieses Instrument enthält, daß das
königliche Notar Anton Holmstedt
von hier auf Befehl Ihrer Majestät
des vorerwähnten Königin, gebornen
Kronprinzeßin von Großbritanien,
am den 23. Dezember 1816, Notariats-

Zünger vorläßt fallen, mir Allerhöchst
 die Ihre letzte Willens Meinung haben
 unterschrieben lassen, und solches in dem
 vor höchsten Ehren gehaltenen Rats
 aufgetragen sey; Daß ferner Ihre
 Majestät in Befehl der Zünger und
 ferner, des Molart, höchsten Ihre letzte
 Willensmeinung eigenhändig unter-
 schreiben und gesiegelt, auf, nach dem
 diese Notende von dem genannten Zünger
 gleichfalls unterschrieben und gesiegelt
 worden, das Einverleib, in welchem das
 Versteuerungs Gesetz worden, selbst un-
 tersiegelt und unterschrieben, sofort aber
 daselbst dem Oberpostmeister, Freiherrn
 von Beckenroth, und dem Kassieren Ketsch,
 freischickten von Würzburg mit dem
 nächsten zugestalt haben, solches dem
 Minister der Hausanlegenheiten, Grafen
 von Zappelin zur Beförderung bei der
 Allerhöchsten Gnugschickung zu übergeben;
 und daß diese ganze Vorhandlung ohne
 Verhinderung vor sich gegangen sey.

Alle diese Notariats Aufzeichnungen voll-
 ständig nachlesen man, in dem daselbst
 noch besonders dem Kassieren vorgetragen,

Allesdies
ungelassen
in dem
Fazire
Herc
igra und
Herc letzter
ig unter-
mafs dem
unter Zuegen
eingelt.
Herc das
Kaltst nur=
kost aber
Kunigru
Kaltst,
mit dem
Kaltst dem
Kunigru, Grafen
ung bis zu
übergabem;
Kunigru
u. f. w.
Kunigru noll-
Kaltst
u. norgyngt,

und nun das Metropolitan und dem
Sigilla des Nobels Oubou Golanstiel
Kunigru zu nassant, monaiff, das in
Kunigru Beziehung von Kunigru Pita eine
Kunigruung genauiff munda der Gafinun
Kaltst Präsident des oben unter Ziffar
C. angestofen Kaltst, malise die letzte
Mittellandverordnung Hores Majestät
das nun in Gott verführte Königin
Ebarlotte Auguste Matilde von
Münsterberg aufhalten soll, dem
Kunigru. Großbritanischen Gesandten,
Garon Stuart Esoumalt Diobrowe,
Erz. und dem Mitglieder des Kunigru.
Gafinun Kaltst übergab, und nun das
Metropolitan Kunigru Kaltst mit dem dem
Sigilla, monit das selbe nassant
man, Kunigru zu nassant.

Das gedachte Kaltst man nun der
Kunigruigenen Gaud Hores Majestät
der Kunigru mit folgender Verordnungs-
nassant:

Mein letzter Wille
Charlotte Auguste Matilde
Königin von Münsterberg
gab dem Kunigru dem dem Großbritanien.

Im Gegenwart der Zünge nachmal
 Kurfürstlichen

Charlotte Augusta Matilde
 Königin von Mecklenburg
 geborene Braunschweig von
 Großbritannien ..

(L. S.) Levin Graf von Mühlengroden.

(L. S.) Friedrich Off. v. Braunschweig.

(L. S.) Friedrich von Gese.

(L. S.) Ernst Ludwig Off. v. Gölitz.

(L. S.) Carl Alexander Sigismund Graf von Lötterdorff.

(L. S.) Carl Friedrich von Pfander.

(L. S.) Constantin von Mülow.

Nach beendigter Verhandlung des Tassen-
 munde übergab der Kassiner Rath
 Präsident daselben auf gleiche Weise,
 wie es bei den übrigen Städten gescheh,
 dem unsern genannten Königlich Groß-
 britanischen Herrn Gesandten und den
 säublichen Mitgliedern des Kassiner
 Rathes, um von dem Kurfürstlichen und
 Sigillat. Insuper Werkunde selbst Einsicht
 zu nehmen.

Alle dies geschehen und von diesem
 Tage eine Beantwortung in Betreff des
 Kurfürstlichen und Sigilla gemacht worden

5
man, äußerst dem Gesandten Rast's Präsidium.
Daß nunmehr O. Majestät dem Könige
sine Auszüge von der fünften ständischen
Verhandlung unter Aufsicht des darüber
aufgenommenen Protocolls zu respektiren
und eine beglaubigte Abschrift der letzten
Willensverordnung Ihrer Majestät
der sechshundertjährigen Königin Charlotte
Auguste Malibitche sporadisch vor-
zulegen sich zu mühen.

Darauf erklärte der Gesandte
Rast's Präsidium dem Minister dem
autonomen Ausgabensicht, daß er
sich vorbehalten, demselben die erforder-
liche Anzahl beglaubigter Abschriften
von den fünften ständischen Protocollen
vorzulegen und von dem über die fünfte
Verhandlung aufgenommenen Protocoll
mitzutheilen, um dieselben dem Königlich
Großbritannischen Gesandten, Herrn
Stuart Cromwell Dibbrowe, Esq. mit
dem Aufsatze zu übergeben, solches zum
Bezug seiner Majestät des Königs
von Großbritannien und der übrigen
als Theilhaber beteiligten Mitglieder
Allerhöchst Dessen Häuser mit dem

Präsidant.
 Herrige
 Gensablen
 Anwesen
 Kallan
 Kalyhan
 Majestät
 Kolle
 Kyst nor.
 Anwesen
 In
 Kasse
 Kordur=
 Kisten
 Kühlen
 Kollu
 Königlich
 Kassen
 Kog. mit
 K. zu
 Königl.
 Kisten
 Kisten
 K.

gegenwärtig dithu zu bringen, Aller-
 hochselbst Ihre Erklärung über das Versprechen
 durch das Organ der Grossbritannien
 an den Minister des auserwählten
 Regierungsvertrages und durch denselben an den
 königlichen Gesandten nach folgenden
 Worten zu stellen.

Der Minister des auserwählten
 Regierungsvertrages nach folgenden Worten
 lauten, dem nachgeordneten königlichen
 Großbritannischen Grossbritannien den
 baldigen Mittheilung des vorerwähnten
 Abkommens zuzuschicken, und denselben
 vorläufig mündlich zu versetzen, jedoch
 zur Strafe Keiner Majestät des
 Königs von Großbritannien und der
 übrigen befreundeten Mitglieder von
 Allerböchstselber Haupt zu bringen.

Hiemit schloß sich die Verhandlung.
 Das Original Versprechen Ihrer Majestät
 der hochselbstigen Königin Charlotte
 Auguste Mathilde wurde nach
 dem Notariats Aufschreiben, und der
 königlichen schriftlichen Notiz
 zu Ausstellung eines neuen Versprechens,
 mit dem Einverständnis, in nachfolgenden Worten

Abtheilung der verschlossenen Urkunde, dem
Kauzlei Director des Königl. Geheimen
Raths, von Pistorius übergeben, um
dass er die erforderliche Abschrift
fertig zu lassen, nach Beendigung
des Geschäfts aber die verschlossene
Abtheilung der verschlossenen an den Minister
der auswärtigen Angelegenheiten zu
übergeben, damit derselbe bei der
weiteren ferner Ordnung wieder in
des Königl. Land- und Staats Archiv
eingetragen werden.

Dieses über die fertige Abschrift
aufgenommenes Protokoll wird hiermit
beglaubigt

Im Auftrag des Kauzlei Director des
Königlichen Geheimen Raths, Ritter
des Ordens der Mecklenburgischen
Krone:

Carl Friedrich von Pistorius.

Die vollkommene Uebereinstimmung dieses Abschrift mit
dem Originalprotokoll des Königl. Geheimen Raths,
vom 15. October 1828, bezeugt nach geschicktem Collationieren
Nürnberg den 20. October 1828,

des Kauzlei Director des Königl. Mecklenburgischen
Geheimen Raths, Ritter des Ordens der
Mecklenburgischen Krone:

Carl Friedrich von Pistorius.

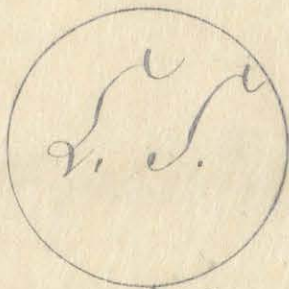
Abtschrift.

Wir Wilhelm,
 von Gottes Gnade
 König von Württemberg,

bestimmen nach, daß, da Uns Unserer Frau Maria
 und Mutter der nunmehrigen Königin Marjst. und dieben
 von Speer Weisenbau, ein neues Testament mit Aufhebung der
 fünfzigtausend, zu versehen, in Rührung gesetzt und Uns
 in Gnade mit der Königl. Gnade. Gesetz vom 1. Januar 1808.
 und Unserer königlichen Einwilligung anseht, Wir solche
 Meinung aufhilt und Unserer Frau Maria und Mutter
 Marjst. und dieben zu Aufhebung der fünfzig- und
 fünfzigtausend neuen Testamentes Satz und Recht aufhilt
 setzen wollen.

Wirksamlich Unserer nunmehrigen Herrschaft. Unterschrift
 und bezugnehmten Königl. Gesetze. In Speyer, in
 Unserer Königl. Residenzstadt Stuttgart den 18.^{ten}
 December 1816.

Wilhelm

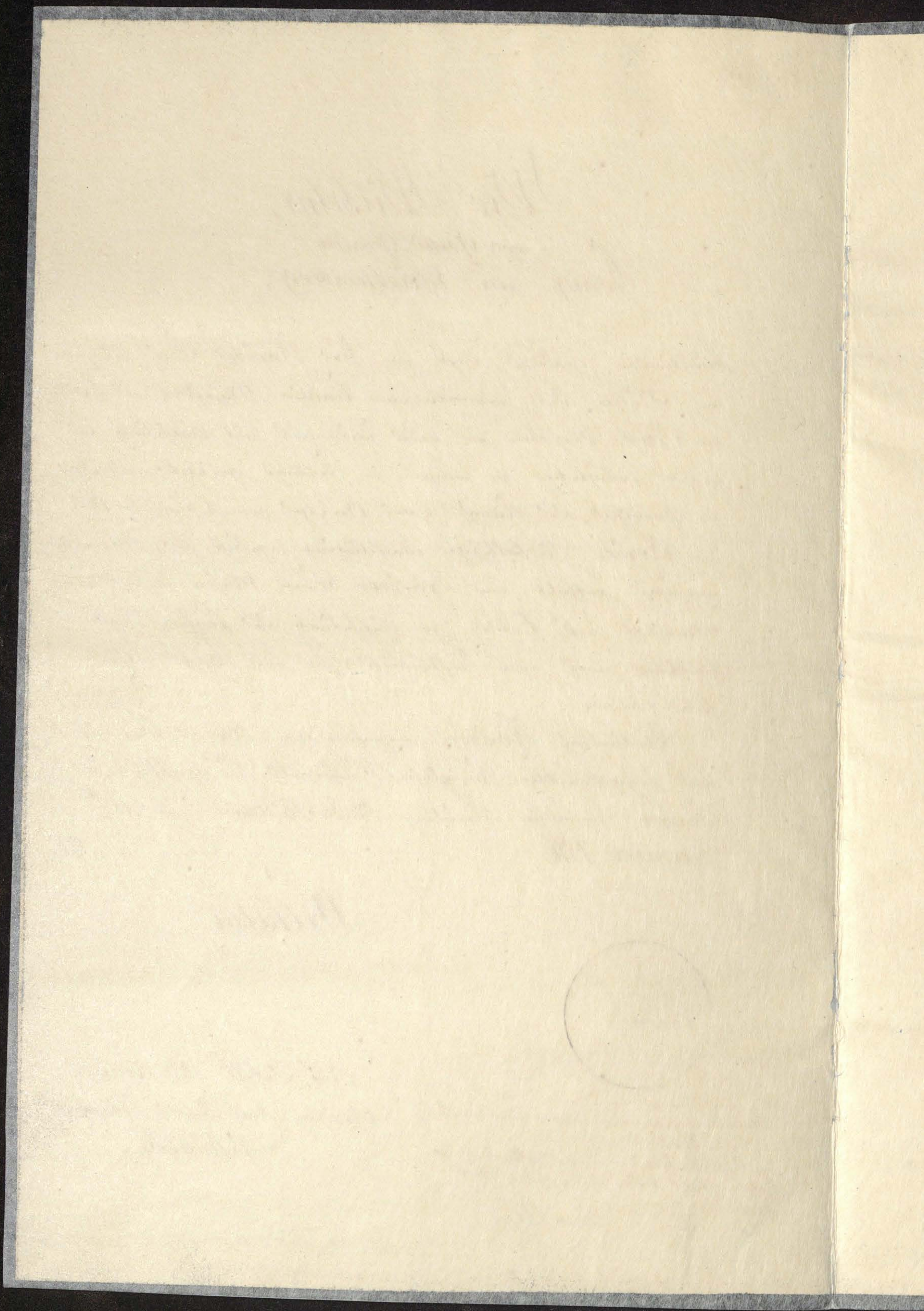


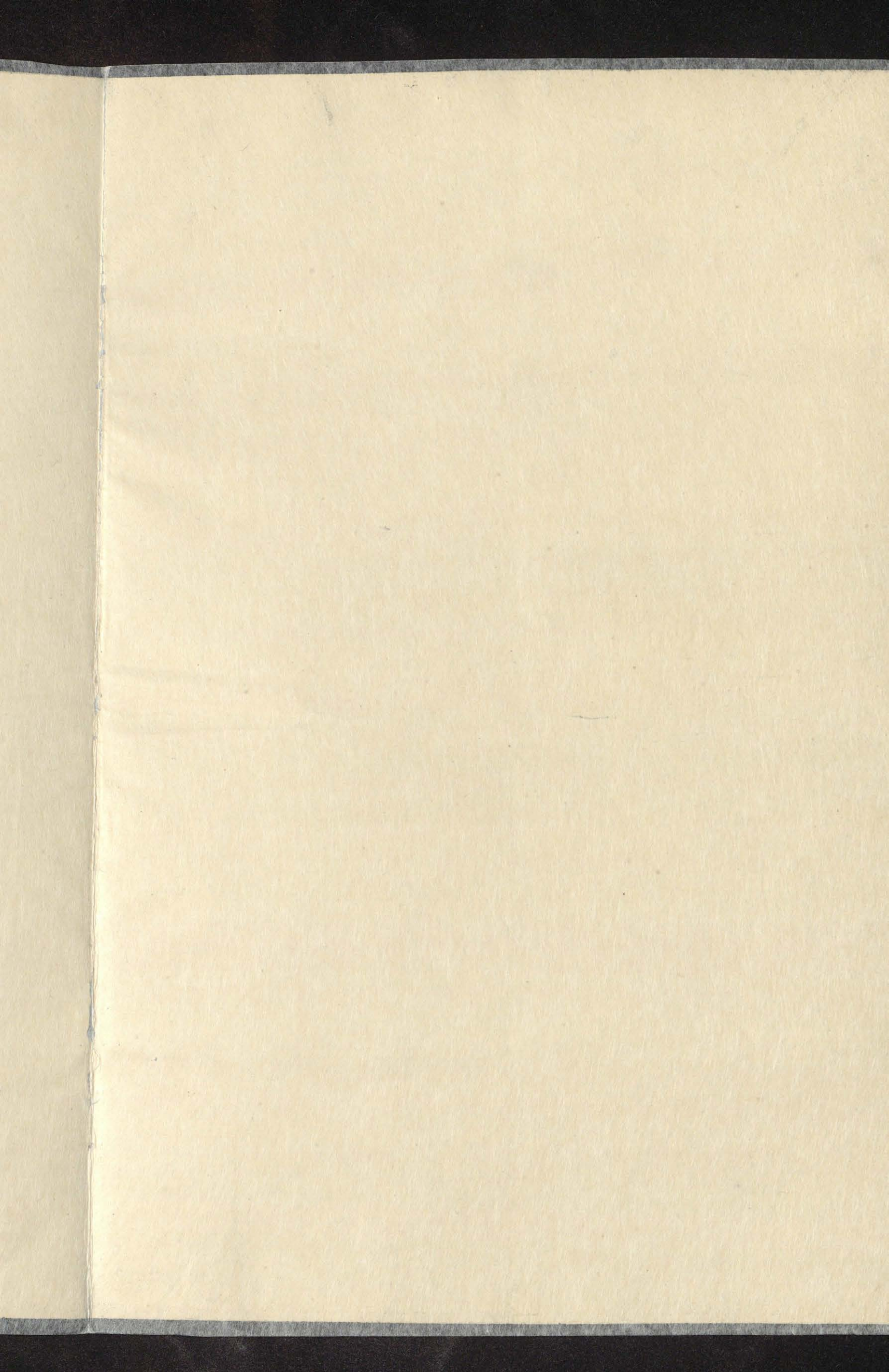
In vollkommener Uebereinstimmung dieses Abtschrift mit dem
 Original des hands. bezugl. und gesetzl. Collationierung.
 Stuttgart den 20. October 1828.

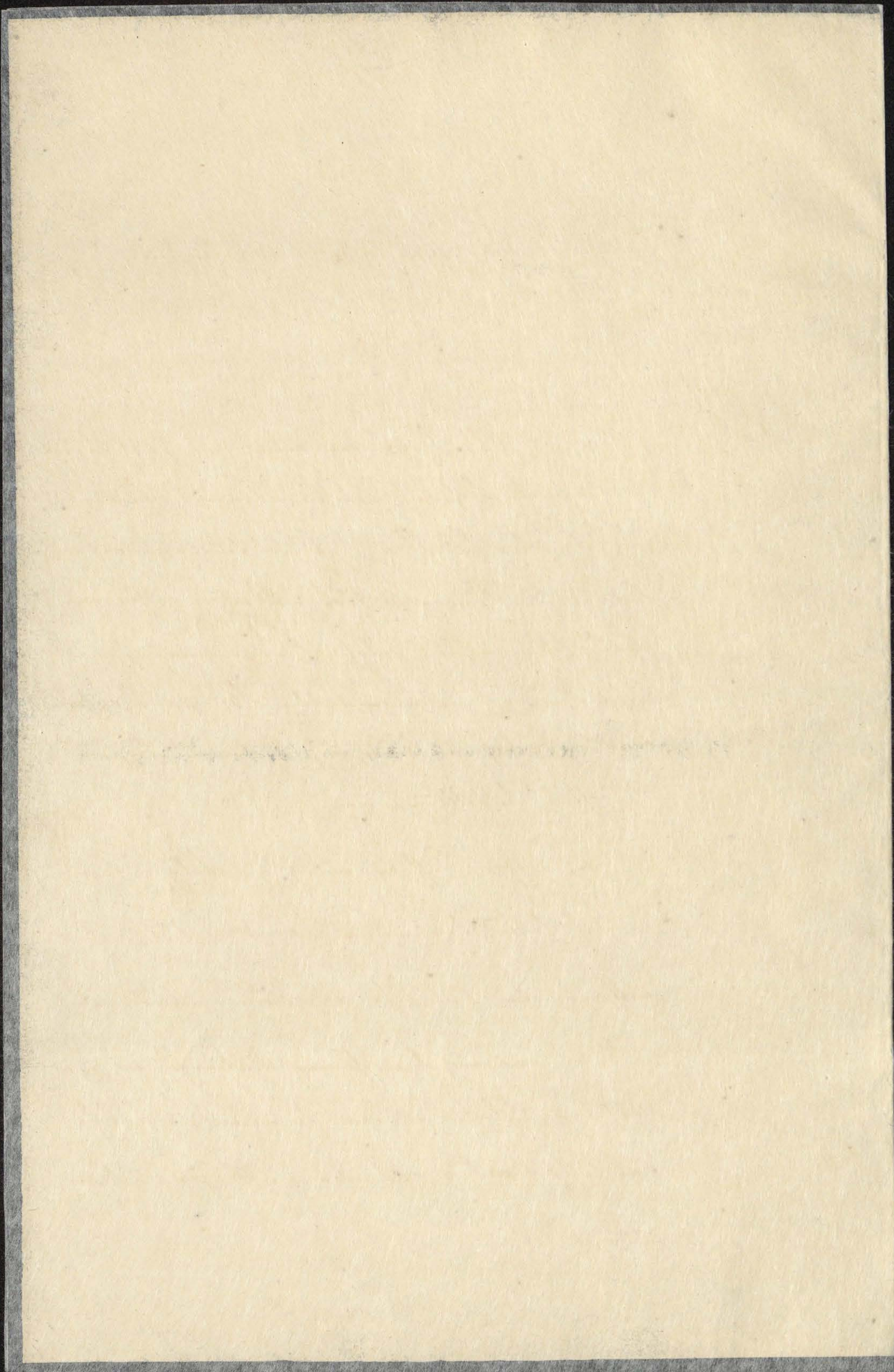
Das Augenscheinliche der Königl. Württembergischen
 Gesammten Raths, Kithen der Ordent. des Württemberg.
 bezugl. davon:

Carl Friedrich von Kottow.

Auf Befehl der Königl.
 Gesammten Raths Kithen.
 v. Sellnagel.







In Namen Iro allerschönigsten Sonigalligkeit.

Alou Iab Oberhof Rathen und Präsidenten
Iro Konigl. Hof und Domainen Rat, Sonig von
von Maucder Excellenz, ist Iro Iudat. geuaueten
Konigl. Wirtshaus: Notarius am gestrigen
Abend Iudat in Iab. Pflöß, Iro gugnunwürdigem
Aufsicht Ibro Iro unwilligen Königin Iudella
Maffilin, gabofen Ibrauzing. Iro neu Iugland
Majestät, bestalle worden.

Dieser Aufforderung zu Solge fand
er sich Iudat Iro 23. December 1816 Mor-
mittage um 12. Uhr in Iudungsbury ein
und ab Iudat bei seiner Abkunft in Iro
Aufsicht Iudat in Iro Iudat, Iudat
Iab Appartement Iro Königin bilden,

der unermittelten Königin Majestät, welche sich
bei vollkommen gültigen Liebes- und Wohlwünsfen
befanden, und Ihre Excellenzen die Herren Graf
von Wintzingerode, Staats-Minister und Obrist
Hofmeister der Königin Majestät, Graf von
Franquemont, Königs-Minister, General der
Infanterie, Graf von Beth, Präsident der
Königl. Ober Hof Rath, Graf von Goerlitz,
Obrist-Kammermeister, Graf von Schendorf,
Obrist Hofmeister der Königl. Majestät, von
Scheele, General-Lieutenant Ober Schloss
Hauptmann, von Neurath, geheimer Rath
und Präsident der Königl. Ober Ruffen
Collegii, welche gleichfalls durch Besondere
Verordnungen, als Jüngere bei Vollziehung der Befehle

und Höchstsehrwürdigster Ihrer Majestät gegen-
wärtig zu seyn.

Ihre Majestät die nunmehrige Köni-
gin Charlotte Mathilde von Württemberg
erkläret sich in Briefen der oben genannten
Herrn Herrn Zünge, daß Allerhöchst Sie
Ihre letzte Willens Meinungen haben niederzuschrei-
ben lassen und daß solche auf dem vorhöch-
stlichen hingehöret werden sollen.

Es haben jedoch Ihre Majestät die
nunmehrige Königin diesen allerhöchst
Ihren letzten Willen in Briefen der oben
angeführten Herrn Herrn Zünge und die
unterfertigten Notarien richtig und richtig
gelesen und gesiegelt, worauf sodann sämmtliche Herren

Zweyten ist Rathschafft und isten Kaiserlich-
glückliche beistehen.

Hierauf wurde gedachtes Testament in ein Eodemst
eingeschlagen, Inset von Eurer Majestät der Königin
ausgesagt und unterschrieben: Mein letzter Willen,
Charlotta Auguste Mathilde Königin von Württem-
berg, gebornen Prinzessin von Groß-Britannien,
jetzt die Herrin Oberst Hofmeisterin Luise von
Schenkendorff Excellenz und Geheimrathin, Präsidentin
des Ober Ruffen Collegii von Neurath Excellenz mit dem
Ruffen zugestalt, daselbe dem Minister der Ruffen
Angelegenheiten Grafen von Zepelin Excellenz zur
Ausfertigung bis zu Vollendung Dero Ruffen
zugestalt.

Aber all dieses und das die ganze Handlung
der Unterzeichnung vor sich gegangen, ist das vorgenannte
Zustimmung von dem Ruffen zugestalt ausgedrückt worden.
So geschehen Ludwigsbürg den 23. Decembris 1816.

(S. J.) In Königl. Ministerien
Maximilian Anton Holmstiel

als besonders zu diesem Act requirirt.

Die vollkommene Abscheinung dieses, seitlangst gefertigten, Abscheift mit dem Original-
Notariatsinstrument des Maximilian Anton Holmstiel begnügt mich zu bescheinen. Höchstent
den 20. October 1818,

Das Hauptsecretor der Königl. Württembergischen Hofkanzlei
Karl Ritter des Ordens des Württembergischen Löwen;

Euer Freund Carl von Kistorff

In Namen der Heiligen Dreieinigkeit!

Wir Charlotte Auguste Matilde, von Gottes Gnade Königin von Württemberg Wittwe, geborne Prinzessin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, unternommen und bekennen somit:

In dem zwischen Unseres, nunmehr in Gott ruhenden Herrn Gemahl Königlichem Majestät und Liebden, und Uns, in Unseres gedoppelten Eigenschaft einer Königlichem Princessin von Großbritannien und einer Princessin von Brandenburg-Lüneburg unter dem 3. und 16. May 1797. erwirketen gedoppelten Ehepacten, ist über die vorerwähnte Verlobung

Charlotte Auguste Matilde

Abtschrift
in
Königin
Wittwe,
Württemberg
Königin,
von
Prinzessin
mit dem
Reich
England
Irland
zür
Königin
Prinzessin
Brandenburg
Lüneburg
Ehepacten
Verlobung
Königin
Prinzessin
Brandenburg
Lüneburg

5

den Gült der Unserer angliſchen, ſo wie das ganze, Uns, als
Prinzeſſin von Braunschweig-Lüneburg und geſetzlichen
Dänemarf-Gütle, nach Verſchiedenheit der gedachten
Fälle, das Nöthige vorzuſehen, ſingegen auf den Fall
daß Wir ohne ſolche Liebes-Erbau abſtarben ſollten,
die Vorpoſition über die andern Gült der
angliſchen Dänemarf-Gütle, Uns ſelbſt, im fünften
Artikel der angliſchen Ehe-Verträge überlaſſen, und
eine gleiche Verfügung laßt Uns auch in Beziehung
auf Unser gesammtes übriges Vermögen unzerſplit-
telt zu.

Wir haben Uns ſelbſt ſchon unter dem 6.
Januar 1808. beiragen geſehen, mit Einwilligung
und Autoriſation Seiner Majeſtät Unseres nun
verewigten Vaters Gemahlts, als damaligen Ober-
Geheltes des Königlich Württembergiſchen Geheltes,
eine letzte Willens-Verordnung zu erreiſſen.

Va es aber dem allmächtigen Gott gefallen,
daß das Königlich erfohlte Ableben Unseres Vaters
Gemahlts Majeſtät und Lieben Unserer Ehe zu

Charlotte Auguſte Matilde

zu haben, so finden Wir Uns durch die neue von,
 Saldnitze, welche die obige Personengruppe freigegeben,
 gefügt hat, zu der Abänderung derselben, von Uns
 in gütlichem Einverständnisse gemeinsamer Verhandlungen,
 veranlaßt. Wir haben dabei in Betracht
 gezogen, daß in der von Unserem nun in
 Gold verfaßten Tauschgemahl unter dem 14.
 September 1814. unterschrieben, hochwichtigen Verord-
 nung, der Rindern Unseres geliebten Kurf-
 Fürsten des Königs Paul bedauerliche Vorfälle
 vorgefallen sind, die zu jener Zeit aber
 noch nicht verfaßter Verfügung Unseres
 geliebten Kurf Fürsten des Königs Wilhelm
 Majestät ganz nicht bedacht ist.

Da Wir nun das Andenken Unseres
 verehrten Gemahls nicht besser offen zu können
 glauben, als wenn Wir in Unserer letzten
 Willens-Verordnung auf diejenige Weise

Charlotte Auguste Matilde

Eitel und Nahtoman vorzüglich Kunst sich nehmen
 für welche, wie Wir vorfinden sind, Dein zärtliches
 Vater-Hand wie für die übrigen gepugt haben
 würde, falls Dein so häufig erfolgtes Absterben
 davon nicht vorfindet, so haben Wir Uns in
 dem völligen Besitze Unserer pflichtigen und
 moralischen Kräfte, und nach vielfacher Erwägung
 aller Umstände bezeugen, Unser am 6. Februar
 1808. anlässlich Tode und als nicht mehr gültig
 gänzlich aufzuheben, wie Wir Uns diese Befug.
 nicht in dem XII. Art. jenes fünften Artikels
 und dinstlich vorbehalten haben. Wir ermahnen
 und sollen daher in gegenwärtigen Umständen
 diejenige Bestimmungen, welche Wir für Unsere
 letzten Willen andeuten erklären, und nach
 Unserem darrinliegenden höchsten Willen als
 solches geacht und befolgt wissen wollen.

Um jedoch der Vorsicht der Götter die
 Königlich Württembergischen Götter und namend.

Charlotte Auguste Matilde

luf jenen das Häub-Gefolge vom 1. Januar
 1808. d. 25. Janigo zu thun, haben Wir Befehl zu
 Ertheilung dieser Unseres Instrumente die Authen-
 tification Deiner jetzt regierenden Königlichem
 Majestät, als Groß- und Königlich Württemberg-
 Häub, ausgeführt, und vermöge der, im Origi-
 nal hier beigeflossenen Einwilligungs- Urkunde
 aufzufallen.

Wir erklären hierauf wiederholt und
 förmlich, unter Beiziehung unserer Königlichem
 geheimen Raths, nämlich des geheimen Raths und
 Rath-Ministerial Rathen von Joppalin und des gehei-
 men Raths und Rath-Postulats für immer von
 Vollmacht, daß die gegenwärtigen Urkunde
 in Hinsicht der hauptsächlichem Verhandlung als
 geschehen von Uns hinterlassenen Vermögen,
 so wird Uns darüber nach Unserem im
 Eingangem erwähnten Ho- Rathen vom 2.
 und 10. Mai 1797. für die Disposition zu thun,
 Unserem letzten Willen aufzufallen, so wird

Charlotte Auguste Matilde

zu in nachstehenden Artikel zu unser angeben
und beigefügt ist.

Art. I.

Zu dem Fall, daß zu Zeit Unseres löblichen
Vaters, oder Unseres Vaters oder
Unserer Frau Mutter Königlich Majestät
und Gnaden, oder beyde Dies noch am Leben be-
finden, wir als Uns zwar zur feiligen
Pflicht, Allerhöchstdieselbe zu Unserer Leben in
legitimam anzufolgen. Vollten Allerhöchst.
dieselbe aber nicht Unserer Leben ernden, so
haben Wir für diesen Fall Unserer in dem folgenden
Artikel III. genannten Haupt- Leben für den besagten
Theil Unserer Vollmacht zu Kauf- Leben
mit demselben beigefügt. Zu gleicher
Zeit haben Wir aber auch den in vorgenann-
tem Artikel I. gegebenen Subsequenz Uns-
erer geliebtesten Väter im vollen Vertrauen
auf die Gutmuth und Treue, wenn

Charlotte Auguste Matilde

welchen Die Uns immer Gewisse gegeben haben,
 so wie im Vorhanden auf die Liebe Unseres ge-
 liebten Gaudes Deiner Königlichen Hoheit des
 Prinzen Regenten der O. unternichteten Kaiser von
 Gneubailanien und Unserer sämtlicher übrigen
 geliebten Gopfnisthan, deren Zustimmung ohne
 Zweifel erforderlich werden sollte, die Bitte
 sey, daß der Sinnung Unseres Herrn Vaters
 oder Unserer Frau Mutter Majestäten und
 Gnaden oder beyden noblief anfallende Geist
 Unserer Vorlassenschaft antworten gleich, oder wenig,
 Hand nach Allerhöchstderselben Inanspruchnahme ab-
 leben an diejenigen haben, welchen Wir der
 Überantwort Unseres Vermögens zu gesandt haben,
 ungeschmälert zurückgegeben werden möge.

Art. II.

Über diesen Rest, oder wenn er im vorange-
 sanden Artikel I. erwähnte Fall, daß Unserer
 nichtgeliebte Aeltern Uns überleben, nicht ein-

Charlotte Auguste Matilde

Landen sollte, — über Unseren ganzel auf Unseren
 maff erwähten Ge- Paktten Unserer Disposition
 überlassend Vermögen, gemischt ab Uns zum besondern
 Vermögen, auf eine Art zu disponieren, welche
 Unserem geliebten Niessphel ab jetzt regierenden
 Königs Wilhelm Majestät einen Lamm Unserer
 mütterlichen Zuneigung für Götterselben und seine
 Kinder geben und ihn aufhauenden Markemansfalt
 ein bleibendes Merkmal Unserer unermesslichen
 Gesinnungen gegen das Königlich Württembergische
 Haus seyn wird, so wie Wir auf setzen, daß Unser
 geliebten Niessphel der Prinz Paul und dessen
 Kinder die Lamm Gründe, die Uns bei
 dieser Disposition laiten, nicht mit können
 werden.

Wir wachen dann unwillig, daß Unser befohlen
 Vermögen, auf Abzug der Lammenden wertenden
 Vermächtnisse, an lieblichen Kindern obgedachten
 Unseres geliebten Niessphel ab Königs Wilhelm

Charlotte Auguste Matilde

Majestät anblief zúfallen soll, wollen jedoch, daß
 Dasselbe mit Einfluß der, etwa an Unserer beehrte
 Haupt-Lobau zúwirkfallenden Theil Unserer Ver-
 lassungsoff, insonder Wir oben im Artikel I.
 disponirt haben, als ein Familien-fidei-Comit-
 dingetmannt verfallen, und somit Unserer eingetrag-
 te Lobau über dessen Verfallung zu verfügen nicht
 befugt sey. sondern nur die Ludw. Hoffmann
 als jährliche Rente genießen sollen.

Über die Ordnung, welche bey dem Eintrick in den
 Staat dieser Rente, und bey der weiteren Fort-
 dührung derselben Statt finden soll, folgen Wir folgendes Satz:

I.) Dinstliche weibliche Kinder des Königs Wilhelm
 Majestät nehmen, oder Untertänig des Gessellschaft
 und in gleichen Positionen an der fidei-Comit-
 Rente Theil, und sollen

II.) auf diejenige Kinder gedenkt Unseres Vorfahrs,
 des Königs Wilhelm Majestät, welche auf uns
 Unserem Ableben gedenkt werden, von ihm

Charlotte Auguste Matilde

Heilwünsche davon nicht abgesehen, so zu thun, sondern
 von dem Tage der Geburt an, in dem Genuß der
 ihren gebührenden Gütern, zu welcher jeder der Fräu-
 lein Principanten die, ihr betreffende Rente, oder alle
 Beizahlung abzugeben hat, getreue zu sein.

III.) Unserer Höchstselbst und Höchstselbstmutter, Kinder der
 Königs Wilhelm Majestät, so wie die, nach dem
 von Uns bestimmten festgesetzten Erbfolge, welcher ein-
 zehnten Principanten, bleiben lebenslanglich in dem Genuß
 der, sie betreffenden Rente an der Friedrich-Wilhelms-Rente, und
 ordnen Wir dinstfalls die folgende Anweisung an:

Unserer Höchstselbstmutter, Tochter der
 Königs Wilhelm Majestät, welche sich mit
 einem Kaiser, Könige, Großfürst oder einem
 Prinzen aus Kaiserlichem, Königlichem oder
 Großfürstlichem Hause vermählen, wolle man von
 dem Tage ihrer Vermählung an, den Genuß der
 Rente, und wird die letztere jedoch unter
 die übrigen Kinder der Königs Wilhelm Majestät.

Charlotte Auguste Matilde

worffhilt.

Vauselbe Vorläuffe hiess diejenige Köfing der Königs
 Wilhelm Majestät, Ersterer Niederkatal oder daron
 Karstomru, welche die Württembergische Thron be-
 haupten, oder, nach dem die aufopferlichen Kämpfliche
 der Vorposten, auf die Grob Britanniische Thron
 bewirfen werden sollten, und seit von der Zeit der
 Thron-Bekehrung an. In diesem Falle sollen
 die Karstommen der auf den Grob Britanniische
 Thron bewirfenen Thronen, insofern jene aufführen,
 Gländen der Königlich Württembergische Thron
 zu legen, von der Decession in die Firdi-Comite-Runde
 abgesslossen legen, und die erledigte Thron, unter
 Ersterer übrigen Niederkatal und Niederkatalinunen,
 ihre Gesschichte, oder wenn sie der Fall nicht bey
 den spätern Karstommen vorkommt, unter die übrigen
 Special-Linien worffhilt werden.

In dem aufgedruckten Falle aber, wenn ein
 Principant auf den Württembergische Thron gelangt,

Charlotte Auguste Matilde

5

geht die nöthigste Rache an dessen Missethäter
nach der von Uns bestimmten bestimmten Erb-
Ordnung über, und wird über, wenn keine genü-
fähige Missethäter Sollbren vorgefunden sind, und
so lange dieser Mangel dauert, zu den Leuten
der übrigen Special-Linien geschlagen.

Unbeteiligt wollen Wir

IV.) Unserem geliebten Vorfahren des Königs Wilhelm
Majestät die Väterlichkeit der Höchstbedeuten
Sinnhaft zu befehlen Rache und dem fidei-Comiß
so lange eingewandt haben, bis jedes Kind nach
den im Königlich Württembergischen Gesetz geltenden
Gesetzen, die Volljährigkeit erreicht hat.

V.) Auf die Verabfällige Unserer zu Erben eingetragten
Vorfahren und Vorfahren, Kinder Deiner
Majestät des Königs Wilhelm, wovon Wir, nach
Vorfahrenzeit der möglichen Zeit-Punkte über Erben
folgend:

a) Jeder einer Unserer künftigen Vorfahren
Uns im Tode wachen, und fideicommissum einen oder
5

Charlotte Auguste Matilde

maßener Dofen, so hat der einzige, oder unter mehreren
der aufgegebenen Dofen in die Halle seiner Vater sein.

b.) Die weiblichen Kurfürsten Unserer erwehnten
Kurfürstlichen Aemter, so wie die Kurfürsten Unserer
Kurfürstlichen Aemter, der Kaiserlicher Seine Majestät des
Königs Wilhelm, diese Kurfürsten seien nun
männlichen oder weiblichen Geschlechts, sind für immer
von der Succession in das von Uns erwählte
Fürstenthum ausgeschlossen und werden folglich nicht
in dem Falle nicht in die Halle ihrer Väter oder
Mütter, wenn die letzteren von Uns mit Tod
abgehen sollen.

c.) Unsere Kurfürstlichen Dofen des Königs Wilhelm
Majestät singen nunmehr die ihnen durch
Unsere gegenwärtige Disposition verfaßte Regel,
mit gänzlicher Verantwortlichkeit der weiblichen
Verwandten auf ihre männlichen Kurfürsten nach der
Ordnung der Primogenitur Succession. Nicht
der Mannes Stamm nicht der von ihnen geerbten

Charlotte Auguste Matilde

Special-Linien aus, so wünschet die darüber ausbedingte
an Rand an Rand an den übrigen Special-Linien
zu.

Art. III.

Vollst. der Fall eintrifft, daß zur Zeit der Eröff-
nung Unserer Disposition, oder nachher, zuvor keine,
nach der Vorschrift dieser Unserer letzten Willens-
Verordnung, zur Theilnahme geeigneten Personen
gefunden worden, dergleichen aber noch zu finden
wären, so wollen Wir, daß solange diesem
Fall entspricht, die Königs Wilhelm Majestät,
Bischof wiewohl Wir oben Art. II. posit. IV. anzu-
sehen das Nutznießung Recht an Rand bis zum
Volljährigkeit nicht jedoch Rindes eingewandert
haben, in dem Falle dieser fidei-commiss. Personen
verbleiben sollen.

Art. IV.

Vollst. jeder nach dem Willen der göttlichen
Vorsehung der Fall eintrifft, daß Unseres geliebten

Charlotte Auguste Matilde

Dieß Befehl des Königs Wilhelm Majestät über die
 Auflösung von Leibschützen abzugeben, oder in der
 Konventionssache gedacht Seiner Majestät der Mann-
 Namen abzusetzen sollte, so wann und wann Wir, daß alle-
 dann die vier ältesten Prinzen des Königlich Würt-
 tembergischen Hauses in der Person der Kammerer als von
 Uns hinterlassenen Seiner Commiss. Vermögend werden,
 und jeder derselben die ihm betreffende Anzahl von
 einem Viertel der ganzen Summe der jährlichen
 Kammerer beurlaubungsgeld zu zahlen sollte.

Wird eine solche Anzahl durch den Tod vermindert,
 oder gelangt ein Principant auf den Königlich
 Württembergischen Thron, in welchem Falle Wir abzu-
 so, wie in dem im Art. II. posit. III. angegebenen
 Falle, demselben von dem Zeit-Punkt der Thron-
 bestaufung an, die Person der Anzahl auszu-
 gehen lassen wollen, so geht die verminderte
 Anzahl, nach der demnach Ordnung, immer auf
 den nächst ältesten Prinzen des Königlich Württem-

Charlotte Auguste Matilde

bergischen Häupter über.

Von dem Ganzen dieser Rente pflichtbar Wir
übrigens auch ausdrücklich alle Markgraven der Pfalzgrafen
des Königlich Württembergischen Häupter über.

Auf vorerwähntem Wir, daß wenn weniger als Vier
ganzpflichtige Prinzen von Württemberg vorhanden
sind, auf jeden der im Ganzen fehlenden Prinzen, gleich
wohl nicht mehr als ein Viertelteil der Erbrente von dem
Fidei-Comiß-Verwaltern sollen, sondern jede vorerwähnte
Rente, nach der demnach falligen Erbrente, so
lange zu Capital angewandt werden soll, bis
wieder Vier ganzpflichtige Prinzen von Württemberg
vorhanden sind.

Die fünf kommandirten
Prinzen haben aber nicht wegzulassen Ansehung
an diese Capital Veranlassung, oder die Erbrente
auch doppelten, sondern lediglich wird, wenn die Zahl
der Vier Prinzen wieder vermehrt ist, mit dem Ganzen,
Wort des Fidei-Comißes vereinigt, und der Erbrente ist
auf diese Art vermehrte Fidei-Comiß-Capital nach ihm

Charlotte Auguste Matilde

obigen Mandats unter der Vier Königen vollführt.

Art. V.

Da es Unserer Willen ist, daß das von Uns ernannte
 niedere Jüdis-Comitè in vorerwähnter Capitalien bestet,
 so sollen, nach Unserer Abreise, Unser Vismarsch,
 Silber-Jaß, Wäpser und übrige Officiere, mit
 Lebnasmen dazumigen Wirts, über welche Wir
 hinwider bestanden Verfügung hatten, verbannt,
 und ihr Gehalt zu Unserer Einkommen Capitalien
 halber gepflogen werden.

Wahy erklären Wir jedoch ausdrücklich, daß
 die Könige und Landgrävlinge, welche Unserer
 Höchstseligen Frommen Gemalts Majestät und Lieben
 in Deinem Einkommen Einkommen im vorerwähnten
 Punkt sub Litt. c. und e. Uns mit dem Wunsche
 gemacht hat, die nachher dem Königlichem Ruck-
 Cabinet, die letzteren der Königlichem Kaiser-
 Bibliothek nach Unserer Abreise zu kommen zu
 lassen, nicht zu Unserer Vorantwortung

Charlotte Auguste Matilde

5

gegeben werden dürfen, indem Wir dieselbigen
nach Unserem demselbigen Ableben ganz dem Kaiser
Unseres vereinigten Herrn Gemahls gemäß von,
wunder wissen, und somit die gedruckten, in einem
besondern Inventarium specificirten (36) Binge dem
Königlichen Kunst-Cabinet, und die sämtlichen in
einem von dem Hofmaler Kaiser antwortenden
Verzeichnisse begriffenen Handzeichnungen der König-
lichen Privat-Bibliothek überlassen haben wollen.

Art. VI.

Von zu Unserem demselbigen Kaiser-Kunst-
kammermeister von dem ehemaligen kaiserlichen Kaiser
Johann III. bestellt worden ist, vorzunehmen Wir
dem Königlichen Württembergischen Hofe, den
gestalt, daß derselbe unermüdetlich zum König-
lichen Hof-Kunstmeister bestellt werden soll.

Eben daffelbe befiehlt gleichfalls der Hochwür-
digen Unserer Gerechtlichen Herrn Gemahls Majestät

Charlotte Auguste Matilde

und Lieben, welche Wir besitzen, jedoch aus ihrer
 Zusammenhänge von Jerusalem, welche bey Unserem
 Besuche verbleiben, und mit Ausnahme der im
 folgenden Artikel genannten Fortsätze.

Auf dem wir Wir dem Königlich Württemberg
 Hofe Gnade die von Uns besonnenen Fortsätze der
 englischen Familie, und wünschen, daß diese in die
 Königlich Familien-Gallerie aufgenommen werden mögen.

Art. VII.

Unserem verehrtesten Vort-Rath, Seiner Majestät
 dem Könige Wilhelm von Württemberg lazinan
 Wir:

a.) daß Unserer Bibliothek die Sammlung englischer
 Uebersetzungen von allen Classikern, alle geographi-
 sche Werke und Reise-Beschreibungen in eng-
 lischer Sprache, welche den in dem Verste der
 Ludwigsburg verbandenen sogenannten englischen
 Classikern.

Charlotte Auguste Matilde

- b.) Das Bruchstück Unseres Höchstseeligen Gemahls
Majestät und Liebden in Oehl, von Gold gemacht.
- c.) Die Büste der Prinzessin Catharine von Montfort,
in canaritischem Marmor.
- d.) Eine Pendule in Bronze, eine Kopie der Figur mit
einem Wappenstein - Kranz von Silber.
- e.) Die alle King gefasste Turquoise, die Wir ge-
wöhnlich getragen haben, und welche von Unserem Höchst-
seeligen Gemahls Majestät und Liebden
nach dem Tode des verstorbenen alten Grafen
von Zeppelein erworben worden ist.

Art. VIII.

Ihre Majestät die Königin Catharine von
Württemberg, geborene Großfürstin von
Rußland, bitten Wir einen runden Tisch von
Bronze und Marmor, worauf eine Porcellan-
Platte mit der Aufsicht von Montrepos sich befindet,
sodann einen runden Tisch von Mafagony mit drey
Figuren in Bronze, oben mit einer gemachten

Charlotte Auguste Matilde

Roucollan-Platte, und
 Ein Familien-Dejeuner von Ludwigburger Porcel-
 lan, - als Andenken von Uns, anzunehmen.

Art. IX.

Um Unserer Frau Vice-Königin einen Sammel-Büch-
 ser von Liebe zu geben, worinnen wir versetzen
 Unser Goldband, Opre Gefänge und Bandeau von
 Groysselien mit Brillanten gefest, so wie ein
 Brillant-Ring mit Granen von Unsers löchlichen
 Gnade Gemahls Majestät und Liebden, welche
 wir gütlich gelassen haben, und hoffen, daß
 Unsere geliebte Frau Vice-Königin diese Unser
 Vorwärtiß als ein Andenken von einer Mutter,
 die sie zärtlich geliebt, und an Ihrem Besuche
 unter allen Verhältnissen ein innigsten Aufsil-
 genommen, empfangen werde.

Art. X.

Unserer geliebten Vice-Königin, der Prinzessin

Charlotte Auguste Matilde

Marie, Tochter Seiner Majestät des Königs
Wilhelm von Württemberg, wannmehr Wir zum Andenken

einer Person mit zwoy und vierzig orientalischen Perlen,
die Wir all Freyzeit-Geschenk von Unserer höchst.
seligen Gauen Gemahlts Majestät und Liebden verfal-
len haben, so sind

eine blau amethyste, mit Brillanten besetzt
goldene Uhr nebst einer Kette von Jaspis.

Art. XI.

Der im vorigen Artikel genannten Prinzessin
Marie von Württemberg ist durch die
göttlichen Allmacht gefallen, dieselbe von
Uns auch dieser Welt abzurufen, zu der Zeit Unse-
res Ablebens vorhanden, alsdem Tochter Seiner
Majestät des Königs Wilhelm wannmehr Wir
das Halsband, welches Wir auch zu großen
Perlen-Epaulettes und daran befindlichen vier
großen Brillanten haben verfauligen lassen,

Charlotte Auguste Matilde.

Der Kaiser und kaiserliche geliebter Gemahl Uns
in Wiener Hofkapelle verweilt hat.

Wünsche aber bey Unserem demnächst erfolgenden
höchlichen Eintret, keine Zweifel ob gleich verjüngten
Königs Majestät am Leben seyn, so fällt jened
Guldband an den königlichen Hauptstamm und
soll einen inteynierten Hail Malten bilden.

Art. XII.

Der Kinden Kaiser's geliebten Hof-Pfals,
der Prinzen Paul, verweilen Wir folgende Würde,
nämlich:

- A.) Dem Prinzen Friedrich von Württemberg eine
große vergoldete Hof-Mappin, und einen silber-
nen Beschlag mit C. A. M. bezeuget.
- B.) Dem Prinzen August von Württemberg zwey
Paar silberne Candelaber
- C.) Der Prinzessin Charlotte von Württemberg sechs
Roux-Apfeln in Brillanten, und einen englischen
silbernen Hof-Zang, bestehend in

Charlotte Auguste Matilde

1. Her-Ruffel, 1. Her-Kopf, 1. Caffee- und 1. Milch-
Kanne, und 1. Fürstlicher Teller, so wie die man
Uns gebrauchte Toilette von Vermeille.

D., von Prinzessin Pauline von Württemberg
sich Rosen-Rosum in Brillanten, - eine silberne
Her-Mappine, und endlich Unsere Toilette
von Silber.

Art: XIII.

Demnach begibt sich die Frau Herzogin Louis
von Württemberg geborene Prinzessin von
Nassau-Weilburg:

einen Caffee-Pavillon von Lützenblungen
Porcellan, in Gold und mit der Aufsicht von Fürstlichen
Herl, fernere

einen Hauptstirn mit einem Gemälde auf
Blau von Nassau.

Art: XIV.

Zu einem besondern Vergnügen gerichtet ist

Charlotte Auguste Matilde

Uns, auf den Glanz der Großbritannischen
Familie setzen Unserer Liebe und Günnigung zu
sicherlassen.

Wir bitten daher:

A.) Unserer vielgeliebten Frau Mutter, der Königin
von England Majestät und Gnaden auf Unserer
Verlautbarung

eine mit Brillanten besetzte Halbmond-
Kraus-Nadel, so wie

ein Dejeuner von Wiener Porcellan auf dessen
Cabaret der Tod der Dido ange stellt ist, von
Uns gütlich anzunehmen, und Uns Allerhöchst.
ihrem zärtlichen Andenken empfehlen zu lassen.

B.) Unserem geliebten Bruder, dem Prinz Regenten
der B. vereinigten Könige von Groß Britannien
bestimmen Wir eine Uhr mit Alabaster-Gehäuse,
und vier dazu gehörige Tassen zum Andenken,
und wann auch in gleicher Abseht.

C.) Unserem geliebten Bruder dem Herzog von
York eine Pendule von Alabaster, mit vier

Charlotte Auguste Matilde

in Bronze gefassten Vafen.

D, Unserem geliebten Gauden dem Herzog von
Clarence - eine Pendule in Bronze, geziert mit
einem Amor, der einen Pfeil durchs Fafel, nebst
zwey dazu gehörigen Bronze-Lampen, in dem
Stam von Moskau.

E, Unserem geliebten Gauden dem Herzog von
Kent - eine Pendule in weißem Marmor, oben
mit einem liegenden Löwen nebst zwey Candelas,
oben von Bronze.

F, Unserem geliebten Gauden dem Herzog von
Cumberland - zwey Pendulen in Bronze, in Form
einer Urne und einer Weltkugel.

G, Unserem geliebten Gauden dem Herzog von Sussex -
zwey Pendulen in Bronze mit liegenden Gauden.

H, Unserem geliebten Gauden dem Herzog von
Cambridge eine Pendule in Bronze, einen
Schwan - Kopf vorstellend, und eine vergoldete
Vase von Porcellan.

Charlotte Auguste Matilde

I, Unserer geliebten Schwester der Prinzessin Auguste
 von England - ein Paar Armbränder mit Wien
 Kaiser kleinerer Perlen und Ruff, mit Brillanten
 umgeben, und mit Perlen unter Glas von Unserer
 vielgeliebten Aeltern.

Ein Souvenir von Gold mit dem Porträt Ihrer
 Majestäten des Königs und der Königin von England.

Ein Porträt der Prinzessin Elisabeth von England,
 gezeichnet von Ethridge.

Einem Ring mit Brillanten, in welchem eine Uhr
 sich befindet.

Ein Bandeau mit Perlen und sehr Brillant-
 Wägen.

II, Unserer geliebten Schwester der Prinzessin
 Elisabeth von England

ein rundes Médailhon mit vier und zwanzig
 Brillanten besetzt, und dem Porträt des Götter-
 seligen Königs Majestät, auf der Rückseite

Charlotte Auguste Matilde

5
mit Granen des Königs und der Königin von
England Majestäten.

Zwei Tafeln von vergoldetem Filigran.

Ein silbernes Ohrgehäng von Filigran.

Ein vierseitige Doppelte Medaille in Brill-
steinen mit Granen der verstorbenen Prinzessin
Amalie von England.

Das Brustbild Seiner Majestät des Königs
von England in Orf., von Gainsborough.

Ein kleines Bild / Brustbild / Ihrer Majestät
der Königin von England.

Ein großes Blumenstück in Orf. von
Baptista.

Ein Anhänger von Vanhuysen
und ein Collier und Ovale Ringe mit großen
Chrysopteren mit Brillanten umgeben.

L. Unserer geliebten Schwester, der Prinzessin
Marie von England, vermählter Herzogin von
Gloucester

Ein Médailhon mit einem Kopfen mit

Charlotte Auguste Matilde

Ein Paar soliger Princessin Amalie von England.

Ein Paar Arm bänder mit Pfaffen in West.
Kofen, mit der Prunze des Herzog und der
Herzogin von York.

Ein Leibtelle mit dem Kaiser Paulen, einem
König, mit Brillanten besetzten Kofen mit
Prunze und dem Kaiser Brillant. Prunze, von
Unserer sehr geliebten Frau Müller. Majestät
und Gnaden.

M. Unserer geliebten Prinzessin der Princessin
Dorthe von England.

Ein Paar Médallons in Gold, mit dem Porträt
der Princessin Auguste und Elisabeth von England.

Ein Kofen mit dem Porträt Seiner Majestät
des Königs von England und

ein Paar Arm bänder mit Prunze-Linien und
in Brillanten gefasst.

Art. XV.

Die Prunze für Unsere Hof-Frau,
2

Charlotte Auguste Matilde

Einem Keiner Majestät des Königs Wilhelm,
welche Uns bey obiger Proposition geleidet hat,
Uns auch die Pflicht auferlegt, Unser Vermögen,
welches Wir angeführter Maassen zu einem fidi-
comiß bestimmt, so wenig als möglich durch Vermächtnisse
zu verschwenden; Da ferner zufolge der, in
Unserem, im Eingange erwähnten Testaments ge-
machtien Bestimmungen, die Hälfte Unseres er-
erbten Vermögens Güth dem Königlich Württem-
bergischen Hause zufällt, so empfehlen Wir
Unserem Gottland, welches zur Zeit Unseres
Absterbens in Unserem Testamente stehen wird, dem
Hause des angehenden Königs von Württem-
berg, und dessen, daß Höchstder selbe, in Rück-
sicht der angeführten Gründe, Unserem Wunsche
dieser zweckmäßige Vorsorge für besagte Unserer
Einnahme zu unterstützen beliebt werden.

Art. XVI.

Ob nun schon der Zufall gegenwärtigen

Charlotte Auguste Matilde

Zusammenhänge. Disposition in dem jetzigen Augen-
 blick. Unserer wohlüberlegter letzter Wille ist, so
 befehlen Wir Uns gleichwohl ausdrücklich vor, die sel-
 be nach Gefallen zu mindern, zu waschen, zu
 ändern, oder gar aufzugeben, und wollen, daß
 alles, was Wir in der Folge nach dem Codicill,
 Testament-Zettel oder sonstem vorerwähntem
 von gleicher Wirkung und gleichem Kraft-Gehalte
 sagen sollen, als ob es diesem Testament wirklich
 einverleibt wäre.

Art. XVII.

So wie Wir nun hiermit ausdrücklich vorerwäh-
 nen, daß jede der, in diesem Testament be-
 zeichneten Personen, welche die Bedingungen, unter
 welchen sie bedacht ist, nicht erfüllen, oder gar
 Unsere testamentliche Disposition selbst aufheben
 würde, alles der ihr in demselben vermach-
 ten Verfalls vorbehaltlich sagen soll, so haben
 Wir gleichwohl noch für zweckmäßig

Charlotte Auguste Matilde

gesalbten, den zur Zeit Unseres Ablebens regierenden,
 den König von Württemberg, zum Executor dieses
 Testaments zu ernennen, und Seine Majestät zu
 ersuchen, der Erfüllung und Vollziehung Unserer
 letzten Willens-Vernunftung Ihre besondere Für-
 sorge und Aufsicht zu widmen.

Was ich besonders dab, im Artikel II. bis V.
 unter den dort übereinander gesetzten Bestimmungen,
 von Unserm erwählten Familien-Fidei-Comiß
 befehlt, so gesal Unser Wunsch, und Unsere
 ungelagertlichste Bitte dahin, daß der
 jährliche König von Württemberg, als Hof
 Seiner Königlichem Gaudel, dieses Fidei-Comiß
 Seiner genannten Ober-Aufsicht bestand empfehle
 sey zu lassen, Kraft solcher, über der Erfüllung
 und Testamentsmäßigen Vernunftung
 dorthin werden, die, darüber etwa ankommenden
 Forderungen wo möglich gütlich beglegen, oder ohne pro-
 cessmäßige Weitläufigkeiten, nach Recht und Billigkeit

Charlotte Auguste Matilde

pflichten, und wenn ja in der Folge nach dem
 der Zeit und Umständen einige Abänderung,
 von nun an, in Unserem Testament nach
 folgenden Bestimmungen woffentlich, oder sonst
 natürlich machen sollte, solte nach genügender
 Vorsehung der Forderungen einleiten und
 anordnen wollen.

Demnach nun dieses alles Unserer ernstbedacht,
 lieber, anerkennen und liebster Willen ist, Wir
 auch wollen, das solte, wenn es, wieder
 Unserer Vorsehung, nicht als ein förmliches Testament
 beschaffen könnte, das als Codicill, oder, wie es
 sonst nur immer der Sachen nach möglich ist, bey
 Rüdfehen geschehen würde; so haben Wir den-
 selben in gegenwärtigen Aufsatz bringen lassen,
 und in Gegenwart der unten benannten, das
 von Uns aus drücklich beauftragten Jüngern
 auf allen Seiten und am Ende.

Charlotte Auguste Matilde

nighausändig und aufbau, nicht weniger auf mit
Unserem gewöhnlichen Fingol verfahren.

Es geschah, Ludwigsburg den drey und
zwanzigsten December im Jahr nach Christi
Geburt ein Tausend acht Hundert und Verhundert.



Charlotte Auguste Matilde
Königin von Württemberg
geborene Prinzessin von
Großbritannien

In gegenwart der Königin nehmlich und aufbau

Charlotte Auguste Matilde
Königin von Württemberg
geborene Prinzessin von
Großbritannien.



Levin Graf von Wintzingeroda.

L.S. Friedrich Gf. v. Franquemont.

L.S. Friderick von Beckr.

L.S. Ernst Eugen Gf. v. Goertitz.

L.S. Carl Alexander Dignund Juss. von Pölkandorff.

L.S. Paul Friedrich von Kralow.

L.S. Constantin von Neurath.

Diese Abschrift von dem Originalbestanden Ihrer Majestät, der Königin Charlotte
Auguste Matilde von Preussen, gebornen Prinzessin von Großbritannien, dd.
Ludwigsbürg den 23. December 1816, feierlich gefestigt, und auf ihrem ganzen
Inhalte mit dem Originaldokumente vollkommen übereinstimmend, bezügl. nach
gefassener Collationierung, Müllgast den 20. October 1828,
Das Kanzleidirector der Königl. Mühlbauerei, Johann Casimir Rapp,
Kittler der Acten der Mühlbauerei, Johann Casimir:
Carl Friedrich von Helldorf.

Zur Einleitung der von uns besandten Abschriften
Hingeb. Untergeschicht des Königl. Directors des Königl. Hoftheaters
wasse, Mittels des General des Württembergischen Kriegs, Carl
Lindberg von Historius; Stuttgart den 21. October 1828.

dem Königl. Württembergischen Kriegs- und
militärischen Angelegenheiten und des Familien-
Angelegenheiten des Königl. Hofes.

Grav. v. Beudinger



Brign
prima
at, Corst.
b.
des aut
inilind
infab.

